

SCUDERIA WIESBADEN

Wiesbadener Motor-Sport-Club e.V.im ADAC

Als gemeinnütziger anerkannter Verein
Mitglied im Hessischen Fachverband für Motorsport e.V.
und Landessportbund Hessen e.V.



Am Schlosspark 63

65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 9 601601

Anlage zur Satzung der SCUDERIA WIESBADEN

Wiesbadener Motor-Sport-Club e.V.im ADAC zu § 2 Abs.2

Stand 14.April 2014

Jugendordnung

für die Jugendgruppe der Scuderia Wiesbaden e.V.im ADAC.

I.

1. Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige und selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und hat eine gemeinnützige Zielsetzung. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgen.

2. Die Jugendgruppe setzt sich für eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel ein.

3. Die Jugendgruppe der Scuderia Wiesbaden legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen.

Die Jugendgruppe ist bereit, die Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten. Die Scuderia Wiesbaden ist Träger der Jugendarbeit mit dem Ziel ,dem Club jugendlichen Nachwuchs zuzuführen und dadurch den Clubgedanken lebendig zu erhalten.

Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche, die am Krafffahrwesen, Motorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben. Aufgabe der Jugendgruppe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweise zu fördern.

II.

1. Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Beitrag von ihren Mitgliedern, deren Höhe jährlich Festzulegen ist.

2. Die Jugendgruppe erhält von der Scuderia Wiesbaden einen Beitrag für die eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung der Scuderia Wiesbaden jährlich bestimmt.

3. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC Hessen-Thüringen, der ADACGesamtclub oder sonstige Institutionen dem Ortsclub direkt für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellen. Der Ortsclub übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.

4. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

III.

1. Der Jugendgruppe müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - 25 Jahre nicht überschreiten. Der Jugendleiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Scuderia Wiesbaden gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzepts, dass die Jugendgruppe ihr Vereinsleben nach dieser Jugendordnung gestalten kann.
3. Die Jugendgruppe schlägt der Scuderia Wiesbaden den Jugendleiter zur Wahl vor und wählt ihren Vorstand selbst (Sprecher, Kassenwart u.a.). Die Jugendgruppe wirkt bei allen sie betreffenden Entscheidungen der Scuderia Wiesbaden mit. Dem Vorstand der Scuderia Wiesbaden soll der Jugendleiter als Mitglied angehören.
4. Die Jugendgruppe wählt ferner zwei Kassenprüfer.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Scuderia Wiesbaden abzuhalten ist.
2. Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn
 - a) wenigstens zwei Sprecher oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe, sowie
 - c) der Vorstand des Ortsclub es verlangt.
4. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
5. In der Jugendhauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden.

V.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung abgeben und diese Jugendordnung anerkennen.

VI.

1. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendgruppe im Rahmen ihres Ortsclubs.
2. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Ortsclubs.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des Ortsclubs zu unterstützen.

VII.

Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe hat die Scuderia Wiesbaden sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.